

Beschlußempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksachen 12/3582, 12/3725 —**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

A. Problem

Zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 1992 zum bundesstaatlichen Finanzausgleich sind Änderungen des geltenden Finanzausgleichsgesetzes erforderlich.

B. Lösung

Der Ausschuß empfiehlt die weitgehende Annahme des Regierungsentwurfs, wonach der Nachteilsausgleich zugunsten Bremens und Nordrhein-Westfalens teilweise sowie der ab 1992 erhöhte Vorabbetrag Bremens vollständig aus dem bereits festgelegten Gesamtvolumen der Bundesergänzungszuweisungen zu finanzieren ist. Abweichend vom Regierungsentwurf schlägt der Ausschuß vor, auf die Streichung der Ländersteuergarantie vorläufig zu verzichten.

Einstimmigkeit im Ausschuß bei Abwesenheit der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Mit der Durchführung der Gesetzesänderung sind beim Bund in den Jahren 1992 und 1993 jeweils Mindereinnahmen infolge der Aufstockung des Gesamtvolumens der Bundesergänzungszuweisungen in Höhe von 119 Mio. DM verbunden. Die den Empfängerländern von Bundesergänzungszuweisungen nach Abzug der Vorabbeträge zufließenden Bundesergänzungszuweisungen werden in den Jahren 1992 und 1993 gegenüber dem bisherigen Recht dadurch gemindert, daß zuvor für Nordrhein-Westfalen und für Bremen Beträge von jeweils 15,5 Mio. DM bzw. 248,5 Mio. DM abzuziehen sind.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern — Drucksachen 12/3582, 12/3725 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 25. November 1992

Der Finanzausschuß

Dankward Buwitt
Stellv. Vorsitzender

Günter Klein (Bremen)
Berichtersteller

Manfred Hampel

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

— Drucksachen 12/3582, 12/3725 —

mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 1992 (BGBl. I S. 674), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 3 wird aufgehoben.
2. § 11a wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„In den Jahren 1992 und 1993 erhöhen sich die Ergänzungszuweisungen nach Satz 1 um jährlich 119 000 000 DM.“
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Zusätzlich erhalten in den Jahren 1992 und 1993 aus dem Gesamtbetrag der Zuweisungen nach Absatz 1 Bremen Zahlungen von je 30 000 000 DM und Nordrhein-Westfalen Zahlungen von je 15 500 000 DM.“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
„(3) Aus dem Gesamtbetrag der Zuweisungen nach Absatz 1 erhalten jährlich ab 1992 nachstehende Länder folgende Vorabbeträge:

Bremen	250 000 000 DM,
Rheinland-Pfalz	20 000 000 DM,
Saarland	250 000 000 DM,
Schleswig-Holstein	50 000 000 DM.

Zum Ausgleich der Nachteile bei der Bemessung der Vorabbeträge in den Jahren 1987 bis 1991 erhält das Land Bremen in den Jahren 1992 und 1993 aus dem Gesamtbetrag der Zuweisungen nach Absatz 1 zusätzlich je eine Zahlung von 237 500 000 DM.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 11a des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 1992 (BGBl. I S. 674), wird wie folgt geändert:

1. entfällt
1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

Artikel 2

unverändert

Bericht der Abgeordneten Günter Klein (Bremen) und Manfred Hampel

I. Allgemeines

1. Verfahrensablauf

Der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern — Drucksachen 12/3582, 12/3725 — wurde vom Deutschen Bundestag in dessen 117. Sitzung am 5. November 1992 zur federführenden Beratung an den Finanzausschuß sowie zur Mitberatung an den Rechtsausschuß und den Haushaltsausschuß überwiesen, an letzteren auch zur Beratung gemäß § 96 GO.

Der Haushaltsausschuß hat den Gesetzentwurf am 5. November 1992 beraten. Der Rechtsausschuß hat am 25. November 1992 zu der Vorlage votiert. Der Finanzausschuß hat den Gesetzentwurf am 11. und 24. November 1992 beraten.

2. Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf beinhaltet eine Änderung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs, die der Umsetzung der hierzu ergangenen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 1992 dient. Nach diesem Urteil ist der Gesetzgeber verpflichtet, Nachteile, die Bremen und Nordrhein-Westfalen dadurch erlitten haben, daß sie verfassungswidrig zu niedrige Bundesergänzungszuweisungen erhalten haben, auszugleichen.

Um den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Anforderungen Rechnung zu tragen, wird im vorliegenden Gesetzentwurf die Zahlung eines zusätzlichen Nachteilsausgleichs für Bremen und Nordrhein-Westfalen wegen Nichtberücksichtigung bei den Bundesergänzungszuweisungen in den Jahren 1983 bis 1986 gemäß § 11 a Abs. 2 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (FAG) festgelegt. Die sich hieraus ergebenden Zahlungen sollen je zur Hälfte in 1992 und 1993 aus dem bereits festgelegten Gesamtvolumen der Bundesergänzungszuweisungen dieser Jahre gezahlt werden.

Des weiteren wird in der Vorlage die Zahlung eines Nachteilsausgleichs für Bremen aufgrund zu gering bemessener Vorabbeträge wegen Haushaltsnotlage und Kosten politischer Führung gemäß § 11 a Abs. 3 FAG in den Jahren 1987 bis 1991 geregelt. Der Gesetzentwurf sieht als Nachteilsausgleich insofern eine Nachzahlung der Differenz zu den Vorabbeträgen des Saarlands vor, die sich auf insgesamt 475 Mio. DM beläuft. Ebenso wie bei der Änderung des § 11 a Abs. 2 FAG wird auch der Nachteilsausgleich im Rahmen des § 11 a Abs. 3 FAG zu gleichen Teilen in den Jahren 1992 und 1993 vorgenommen. Seine

Finanzierung soll zur Hälfte durch den Bund über eine Aufstockung des Gesamtvolumens der Bundesergänzungszuweisungen in den betreffenden Jahren und im übrigen aus dem bereits festgelegten Gesamtvolumen der Bundesergänzungszuweisungen erfolgen.

Dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes entsprechend werden außerdem ab 1992 die Bremen nach § 11 a Abs. 3 FAG gewährten Vorabbeträge wegen Haushaltsnotlage und Kosten politischer Führung auf das Niveau der dem Saarland gewährten Vorabbeträge bei den Ergänzungszuweisungen angehoben.

3. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

a) Rechtsausschuß

Der Rechtsausschuß hat mehrheitlich keine verfassungsrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Bedenken gegen den Gesetzentwurf erhoben.

b) Haushaltsausschuß

Der Haushaltsausschuß hat dem Gesetzentwurf einvernehmlich bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste zugestimmt. Über das Ergebnis der Beratung nach § 96 GO-BT wird der Haushaltsausschuß gesondert berichten.

4. Ausschlußempfehlung

Der federführende Finanzausschuß empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung in der vom Ausschuß geänderten Fassung. Die Gruppe der PDS/Linke Liste und die Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN waren bei der Beratung der Vorlage im Ausschuß nicht anwesend.

Die vom Finanzausschuß vorgenommene Änderung des Gesetzentwurfs zielt ebenso wie die Stellungnahme des Bundesrates (Drucksache 12/3725) darauf ab, auf die Streichung der Ländersteuergarantie gemäß § 10 Abs. 3 FAG vorläufig zu verzichten.

Der Bundesrat ist der Auffassung, die Entscheidung über die Ländersteuergarantie ab 1991 solle zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch offengehalten werden. Zum einen stelle die Streichung der Ländersteuergarantie eine starke faktische Präjudizierung der anstehenden Überlegungen zur Neuordnung des Länderfinanzausgleichs ab 1995 dar. Zum anderen handele es sich bei der Streichung der Ländersteuergarantie nicht um eine notwendige Konsequenz aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts. Vielmehr eröffne dieses dem Gesetzgeber die Möglichkeit,

alternativ hierzu eine verfassungsmäßige Neuregelung der Ländersteuergarantie vorzunehmen.

Die Koalitionsfraktionen sind mit der Bundesregierung der Ansicht, die ersatzlose Streichung der Ländersteuergarantie führe zu einer erheblichen Vereinfachung der Finanzausgleichsberechnungen, da sie eine endgültige Abrechnung des Länderfinanzausgleichs ab 1991 ermögliche. Die vorgeschlagene Regelung diene somit auch der Planungssicherheit der Länder. Die Bundesregierung erklärt weiter unter Bezugnahme auf die Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates (Drucksache 12/3725), sie sei der Auffassung, der Entscheidung des Gesetzgebers über die Neuordnung des Länderfinanzausgleichs ab 1995 werde durch die Aufhebung der Ländersteuergarantie nicht vorgegriffen. Obgleich gewichtige Argumente für eine Streichung des § 10 Abs. 3 FAG sprächen, halte sie hieran jedoch für dieses Gesetzgebungsverfahren nicht fest, um die Verabschiedung des Gesetzes nicht zu verzögern.

Auch die Koalitionsfraktionen betonen, sie seien nachhaltig an einem zeitgerechten Inkrafttreten der Gesetzesvorlage interessiert und würden nur aus diesem Grund der Forderung des Bundesrates nachkommen, auf die Aufhebung der Ländersteuergarantie vorläufig zu verzichten. Das weitergehende Petition des Bundesrates, die Kosten für die Regelung des Nachteilsausgleichs für Bremen und Nordrhein-Westfalen allein dem Bund aufzubürden, sei dagegen aus verfassungsrechtlichen Gründen strikt zurückzuweisen. Die Erfüllung einer solchen Forderung laufe nämlich auf eine deutliche Erhöhung des Gesamtvolumens der Bundesergänzungszuweisungen hinaus, mit der Folge, daß das Volumen der sog. Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen das Volumen der nach dem Länderfinanzausgleich verbleibenden Fehlbeträge zur länderdurchschnittlichen Finanzkraft übersteigen werde. Hierin aber liege ein Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Nivellierungsverbot, der unter keinen Umständen hingenommen werden könne.

Bonn, den 25. November 1992

Günter Klein (Bremen)

Manfred Hampel

Berichterstatler

